

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.07.2013

Geschäftszahl

2010/05/0066

Rechtssatz

Das gegenständliche Vorhaben soll die hintere Baufluchtlinie um 3,5 m überragen. Diesbezüglich liegt keine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bauausschusses vor. Da gemäß § 69 Abs. 8 Wr BauO die Ausnahmegewilligung vor Erteilung der Baubewilligung vorliegen muss, wäre dann, wenn eine Bewilligung für eine Überschreitung um 3,5 m in Betracht käme, der erstinstanzliche Baubewilligungsbescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG zu beheben gewesen, um im weiteren Verfahren zunächst den Bauausschuss zu befassen (Hinweis E vom 20. September 2005, 2004/05/0231). Hat aber die Bauoberbehörde davon auszugehen, dass die für eine aufrechte Erledigung des Bauansuchens erforderliche Ausnahmegewilligung gemäß § 69 Wr BauO mangels Vorliegens einer der dort genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden darf (daher das Bauansuchen abzuweisen ist), muss nicht erst die Entscheidung des Bauausschusses abgewartet werden (Hinweis E vom 22. Juni 1993, 93/05/0030).